

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 18.

Mittwoch, den 26. November

1890.

Die Adventscollecte für die Erzbischöflichen Armenkinderhäuser betr.

Nr. 10,272. Dem Hochwürdigen Klerus und den Gläubigen der Erzdiöcese bringen wir hiermit die Adventscollecte für die Erzbischöflichen Armenkinderhäuser um so mehr in empfehlende Erinnerung, als die vorjährigen Ergebnisse derselben bedeutend den früheren nachstanden, die Zahl der aufzunehmenden Kinder sich aber derart steigerte, daß nicht allen Aufnahmsgesuchen entsprochen werden konnte und z. B. in der Anstalt Kiegel, um nur einigermaßen hinreichende Localitäten zu gewinnen, ein neues Seitengebäude erstellt werden muß.

Da die hl. Adventszeit von eifrigen Christen durch Gebet, Fasten und Almosen ganz besonders ausgezeichnet wird, so vertrauen wir, daß auch dieses Jahr das Advents-Almosen aus Liebe zum armen Jesuskinde den armen Kindern nicht fehle; denn „Gebet mit Fasten und Almosen ist viel besser, als Schätze von Gold aufhäufen“. (Job. XII. 8.)

Freiburg, den 20. November 1890.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Fahnen-Weihe betr.

Nr. 9064. An den hochwürdigen Klerus der Erzdiöcese Freiburg.

Nach Allerhöchster Ordre vom 30. März 1861 hat Seine Majestät König Wilhelm von Preußen zu bestimmen geruht, daß nur die „Fahnen der Armee eine kirchliche Weihe erhalten, denen als Panier des Kriegsherrn militärische Honneurs erwiesen werden, und an deren Vertheidigung bis in den Tod den Soldaten Eid und Ehre binden, dagegen eine kirchliche Einweihung der an Vereine, Schützengilden u. verliehenen oder von ihnen beschafften Fahnen nicht stattfinden solle.“

Auf dieses Verbot, bereits unterm 3. Februar 1869 Nr. 251 dem Erzbischöflichen Capitelsvicariat officiell mitgetheilt, macht das Königl. Preuß. Ministerium, der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Schreiben vom 2. Oktober 1890 G. II. Nr. 3721 Seine Excellenz, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof mit dem Anfügen aufmerksam, da „gelegentlich der durch einen Geistlichen vorgenommenen Einweihung einer einem Kriegervereine verliehenen Fahne bekannt geworden ist, daß der betreffende Geistliche keine Kenntniß von dem in der Allerhöchsten Ordre vom 30. Mai 1861 ausgesprochene Verbote der kirchlichen Einweihung von Fahnen der Krieger-, Militär-, Begräbniß-Vereine, Schützengilden und dergleichen“ hatte.

Unserem hochwürdigen Klerus dürfte ohnehin bekannt sein, daß in keinem Rituale eine Formel zur Benediction solcher Fahnen sich findet, und daß das Rituale Romanum sogar den Gebrauch der Kirchenfahnen von weltlicher Form bei Processionen verbietet. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die kirchliche Einweihung der Fahnen von Krieger-, Militär-, Begräbnißvereinen, Schützengilden, Turner-, Sänger- und anderen weltlichen Vereinen, welche in keiner Beziehung zur Kirche stehen, hiermit ein für allemal zu untersagen.

Freiburg, den 20. November 1890.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Sicherung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte kirchlicher Pfründen und Stiftungen betr.

Nr. 19,474. Die bischöflichen Kammerer, die katholischen Stiftungsräthe, sowie die Herren Pfründnießer der katholischen Pfarr- und Kaplanei-Pfründen werden auf das Gesetz vom 29. März l. J., „die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betr.“, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII. Seite 155—160, und auf die zum Vollzug desselben erlassene Verordnung vom 9. Juni l. J., „die Führung der Grund- und Pfandbücher betr.“, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX. Seite 269—271, sowie auf die mit letzterer Verordnung verkündeten Abänderungen der „Anleitung zur Grund- und Pfandbuchführung“, ebendasselbst Seite 272—380 zur genauen Kenntnißnahme aufmerksam gemacht, da sowohl das Gesetz (namentlich in den §§ 1, 2, 3, 15, 16 und 17) als die Verordnung auch für die kirchliche Vermögensverwaltung wichtige Bestimmungen enthalten.

Die katholischen Stiftungsräthe haben insbesondere dafür zu sorgen:

1. daß die zu Gunsten katholisch-kirchlicher Orts- oder Distriktsfonds an Stelle der Kautionsleistung auf die Liegenschaften der Rechner eingetragenen gesetzlichen Unterpfandsrechte (sowie etwaige zu Gunsten der Fonds eingetragene richterliche Unterpfandsrechte), wenn die Einträge nicht auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen geschehen sind, alsbald — und jedenfalls vor dem 1. Januar 1894 —, unter ausdrücklicher Wahrung des Ranges vom Tage des früheren Eintrags, auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen im Unterpfandsbuche eingetragen werden;
2. daß die Vorzugsrechte der Ablösungskapitalien für Gülten und Zinsen, Erb- und Schupflehen (Zehnten, Weidrechte und Frohnden), welche kirchliche Orts- oder Distriktsfonds (einschließlich der Meßner- und Organistendienste) noch ganz oder theilweise zu fordern haben, alsbald — und jedenfalls vor dem 1. Januar 1894 — auf die durch die Ablösung befreiten, bestimmt zu bezeichnenden Liegenschaften, unter ausdrücklicher Geltendmachung des Ranges vom Tag des Abschlusses des Ablösungsvertrags, in das Pfandbuch eingetragen werden, sofern dies nicht schon geschehen ist.

In neue Ablösungsverträge ist die Bedingung aufzunehmen, daß der Vertrag auf Kosten des ablösenden Pflichtigen auch in das Pfandbuch einzutragen sei; der Eintrag muß sodann innerhalb 60 Tagen nach dem Vertragsabschluß erfolgen.

Daß die nach Ziffer 1 und 2 erforderlichen Pfandbucheinträge geschehen sind, ist bei Vorlage der nächsten Rechnung des betreffenden Fonds, beziehungsweise durch entsprechenden Vortrag in dieser Rechnung, selbst nachzuweisen.

Den Erzbischöflichen Kammerern und den Herren Pfründnießern der katholischen geistlichen Pfründen liegt die gleiche Verpflichtung bezüglich des Eintrags der etwa zu Gunsten der von ihnen verwalteten Pfarr- und Kaplaneipfründen bestehenden Vorzugs- und richterlichen Unterpfandsrechte der oben unter 1 und 2 bezeichneten Art ob.

Die katholischen Stiftungsräthe werden ermächtigt, die bei Malsch u. Vogel dahier zum Preise von 2 M. erschienene „Amtliche Ausgabe der für Gemeindebehörden in Frage kommenden Vorschriften über Führung der Grund- und Pfandbücher sowie der Lagerbücher im Großherzogthum Baden“, welche auch das für die Behörden der kirchlichen Vermögensverwaltung Wissenswerthe enthält, da, wo es die Fondsmittel gestatten, auf Kosten des Kirchengonds oder eines anderen geeigneten Fonds anzuschaffen.

Karlsruhe, den 11. November 1890.

Katholischer Oberstiftungsrath

Siegel.

Sickingen.

Nr. 10,393. Vorstehende Bekanntmachung des Katholischen Oberstiftungsrathes wird auch für die Klassen der venerablen Landkapitel als anwendbar erklärt.

Freiburg, den 20. November 1890.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Feudenheim, Decanats Weinheim, mit einem Einkommen von 2291 *M* nebst 76 *M* 4 *S* Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten und eine Provisoriumschuld im Restbetrag von 127 *M* 39 *S* durch eine jährliche Terminzahlung von 35 *M* auf Kapital und 4 pCt. Zins an die Allgemeine katholische Kirchenkasse abzutragen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchst desselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

II.

Walldorf, Decanats Heidelberg, mit einem Einkommen von 6262 *M* außer 72 *M* 79 *S* Jahrtagsgebühren und mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, eine zu 5 pCt. verzinsliche Provisoriumschuld von 236 *M* 88 *S* durch eine jährliche Zahlung von 50 *M* auf Kapital und Zins an die katholische Pfarrpfründekasse abzutragen und eine jährliche Abgabe von 1600 *M*, welche sich im Falle der Besetzung der Vicarstelle auf 800 *M* mindert, auf die Dauer von zehn Jahren zu entrichten, wovon ein Viertel dem Kirchenfond Walldorf und drei Viertel dem Pfarrfond der katholischen Pfarrei Pforzheim zufließen sollen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung durch ihre vorgeordneten Decanate an Seine Excellenz, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu wenden.

Sterbfall.

Den 29. Oktober: Vitus Kopper, resign. Pfarrer von Großweier † in Ehingen.

R. I. P.

Fromme Stiftungen.

Zur Heiligenpflege **Trochtelzingen** 200 *M* von Wittwe Luise Carl geb. Schofer zu einem Seelenamt für ihren † Chemann Hermann Carl und ihre † Pflgetochter Frida Schofer.

Zur Gründung eines Kapellenfonds in **Friedrichsdorf** (Pfarrei Strümpfelbrunn) 1000 *M* vom Bonifatiusverein.

Zur Heiligenpflege **Kangendingen** 200 *M* von Mathias und Barbara Hermann zu einem Seelenamt für die † † Eltern, bezw. Schwiegereltern Jakob Hermann und Ursula Hermann und nach Ableben auch für sich.

Zur Heiligenpflege **Sträßberg** 100 *M* von Genoseva Goreth geb. Beuter zu einer hl. Messe für ihren † Chemann Jakob Goreth und nach Ableben auch für sich selbst.

Zum Kaplaneifond in **Röfzingen** 100 *M* von dem † Gustav Laiz zu einer hl. Messe für den Stifter.

Zum Kirchenfond **Schönau i. W.** 100 *M* von Josef Graß in Bischmatt zu einer hl. Messe für die † Maria

Graß, deren † Eltern, für Johann Graß und nach Ableben auch für sich selbst.

Zu demselben 500 *M* von Clementine Ganzmann zu einer hl. Messe für die Stifterin.

Zu demselben 100 *M* von Josef Thoma von Oberhepzingen zu einer hl. Messe für seine † Eltern Ulrich Thoma und Katharina Steinbrunner und für seine † Schwiegereltern Johann Georg Ruch und Barbara Laiz von Heidsflöhe.

Zum Anniversarfond in **St. Peter** 170 *M* von Basilius Kraus zu einer hl. Messe für den Stifter.

Zum Kirchenfond **Buchen** 125 *M* von Karolina Häfner zu einer hl. Messe mit Rosenkranzgebet für die Stifterin und ihre † Schwester Rosina Häfner.

Zu demselben 750 *M* von Alois Lemp Wittwe, Maria Eva geb. Wittmann zu einem Seelenamt und vier hl. Messen mit Rosenkranzgebet für die Stifterin, ihren † Chemann und ihren † Eltern.

Zum Kirchenfond **Obersimonswald** 50 Ruthen Acker i. W. v. 150 *M* von Pfarrer Moriz Maier mit der

Belastung, daß alljährlich eine hl. Messe für die Abgestorbenen gelesen werde.

Zum Kirchofond **Cubigheim** 800 *M.* von Franz Haas, Eheleute, zu einer achttägigen Armenseelenandacht.

Zu demselben 200 *M.* von den gleichen Stiftern zu einem Seelenamt für ihren † Sohn Julius Haas.

Zu demselben 100 *M.* von ebendenselben zu einer hl. Messe für Julius Haas.

Zur Heiligenpflege **Sigmaringen** 100 *M.* von der Wittwe

des † Majors Heinrich von Wunster zu einem „von Wunster'schen Jahrtag“.

Zur Pfarrpfründe **Klosterwald** 200 *M.* von Gallus Grall in Pfullendorf zu einem Seelenamt für seinen † Bruder Jakob Grall und später auch für sich und seine Familie.

Zur Heiligenpflege **Benzingen** 100 *M.* von der † Wittwe M. Anna Henle geb. Geuggel zu einer hl. Messe für sich und ihren † Ehemann Ludwig Henle.

Zu Gunsten des **St. Raphaelvereins** sind pro 1890/91 eingegangen: Vom Decanat Tauberbischofsheim 14 *M.*; vom Decanat Neuenburg 17 *M.* 50 *S.*; vom Decanat Klettgau 17 *M.* 50 *S.*; von der hochw. Capitelsgeistlichkeit Beringen 16 *M.*; von Hochhausen 1 *M.* 50 *S.*; von Herrn Pf. Heller in Neuenhausen 3 *M.*; von Herrn Stadtpfarrer Winterhalder in Lörrach 10 *M.*; vom Decanat Haigerloch 10 *M.*; von der hochw. Capitelsgeistlichkeit Hegau 12 *M.*; vom Decanat Walldürn 10 *M.* 80 *S.*; von der hochw. Capitelsgeistlichkeit Krautheim 8 *M.*; von Herrn Vicar Both in Limbach 5 *M.* 25 *S.*; von Kettenacker 1 *M.*; von Moos, A. Bühl, 4 *M.*; von der hochw. Capitelsgeistlichkeit Buchen 21 *M.*; von Herrn Geistl. Rath Decan Rüttruff in Kirchen 9 *M.* 60 *S.*; von Bethenbrunn 2 *M.*; von der Capitelskaffe Eßlingen 25 *M.*; von der Capitelskaffe St. Leon 25 *M.*; von Herrn Pf. Schmiederer in Durmersheim 2 *M.*; von Herbolzheim 1 *M.*; von der hochw. Capitelsgeistlichkeit Mosbach 10 *M.*; von der Capitelskaffe Lauda 21 *M.*; von der Capitelskaffe Philippsburg 15 *M.*; von der hochw. Capitelsgeistlichkeit Hechingen 13 *M.*; von der Capitelskaffe Billingen 12 *M.*; von Herrn Pf. Knieriem 2 *M.*; von der hochw. Capitelsgeistlichkeit Waldshut 36 *M.* 50 *S.*; von der hochw. Capitelsgeistlichkeit Bruchsal 37 *M.*; vom Decanat Waibstadt 22 *M.*; zusammen 380 *M.* 25 *S.*